

Brücken bauen

INFOkompakt

Weißrussland

Ausgabe: 15. Juni 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/by

Attraktive Bedingungen für Solarenergie in Weißrussland

Von **Alexander Stel** und **Alina Radkovitch**,
Rödl & Partner Minsk

Das Gesetz N-204-3 vom 27. Dezember 2010 über Erneuerbare Energien in Weißrussland hat die politischen Leitprinzipien im Hinblick auf erneuerbare Energiequellen, etwa die nachhaltige Entwicklung Erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Republik Belarus, die vorrangige und rationale Nutzung solcher Energiequellen, die staatliche Förderung, die Gewährleistung ökologisch sicherer Energiequellen und den Gesundheitsschutz, gesetzlich verankert.

Als Anreiz für die Schaffung und Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, wurde die Einrichtung von attraktiven Fördersystemen, die Schaffung von Investitionssicherheit durch entsprechende gesetzliche Garantien und günstige steuerliche Rahmenbedingungen zu den wesentlichen Zielen der Politik erklärt. Langfristig sollen zunehmend erneuerbare Energiequellen den Energiebedarf decken und der Einkauf von Energie aus dem benachbarten Ausland hierüber gemindert werden („Importunabhängigkeit“).

Auf Basis der hierfür geschaffenen hohen Einspeisetarife und günstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden in den letzten Jahren bereits einige Referenzprojekte erfolgreich durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sollte sich gerade jetzt für ausländische Investoren und Technologieanbieter ein Blick nach Weißrussland lohnen.

- > An Investoren und Technologieanbieter mit Interessen- bzw. Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Photovoltaik

Vor dem Hintergrund der negativen Entwicklung der Förderbedingungen in den Ländern, die traditionell günstige Bedingungen für Investitionen in PV-Projekte aufgewiesen haben, rücken vermehrt auch scheinbar exotische Standorte in den Fokus. Naturgemäß ergeben sich hierzu zahlreiche Fragestellungen.

Die häufigsten Fragen, die an uns in diesem Zusammenhang herangetragen werden, haben wir in vorliegendem *INFOkompakt* versucht in Form eines ersten Überblicks zu beantworten.

- > Welche wesentlichen Genehmigungs- und sonstigen Anforderungen sind in Weißrussland für die Realisierung von Solarprojekten und die Stromproduktion zu beachten?
- > Welche Vergütungsregelungen und Förderungen gelten für die Einspeisung von Solarenergie?

Wir hoffen Ihnen hiermit die wesentlichen Informationen für eine erste Bewertung an die Hand zu geben, um ggf. weiteren Prüfungen und Maßnahmen veranlassen zu können, für die wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung stehen.

Kurz gelesen: Gesetzliche Anforderungen

Gesellschaften, die Solarprojekte entwickeln wollen, müssen ein „Zertifikat über die Herkunft der Energie aus erneuerbaren Energiequellen“ beantragen. Das Zertifikat stellt eine zwingende Voraussetzung für den Abschluss bzw. die Verlängerung der Energielieferverträge sowie für den Anspruch auf die Einspeisevergütung dar.

Gemäß Artikel 17 des Gesetzes N-204-3 über Erneuerbare Energien vom 27. Dezember 2010 („EEG“) sind die Betreiber von Anlagen Erneuerbarer Energien verpflichtet,

1. effektive Technologien und Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien zu verwenden;
2. die Nutzung von Erneuerbarer Energie in Übereinstimmung mit geltenden Anforderungen und technischen Vorgaben zu gewährleisten;
3. gesetzliche Vorgaben zum Umweltschutz zu beachten;
4. die produzierte und an staatliche Energieunternehmen verkaufte Energiemenge aus erneuerbaren Quellen gesondert zu erfassen;
5. Informationen über erzeugte Energie aus erneuerbaren Energiequellen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zur Verfügung zu stellen;
6. Schulung und Fortbildung des Personals zu gewährleisten, das in den Betrieb von Solaranlagen eingebunden ist; sonstige Verpflichtungen zu erfüllen, die die Gesetzgebung vorsieht.

Gemäß Artikel 22 EEG ist für den Betrieb von Solaranlagen der Nachweis über die Herkunft der Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu führen. Der Nachweis erfolgt mittels einer Zertifizierung, die nur dann entbehrlich ist, wenn das staatliche Stromnetz nicht genutzt wird. Die Zertifizierung ist erforderlich, um Energielieferverträge abzuschließen oder zu verlängern und um einen Anspruch auf die Einspeisevergütung gemäß Artikel 20 EEG zu erlangen.

Das Zertifikat bestätigt die Angaben über die Herkunft der erzeugten Energie, den Standort der Anlagen zur Erzeugung der Erneuerbaren Energie sowie deren Kapazitäten und das Datum der Inbetriebnahme. Es beinhaltet außerdem Informationen über den Anlagenbetreiber, die Art der erzeugten Energie und die Energiemenge, die maximal innerhalb eines Jahres produziert werden kann. Das Umweltministerium erteilt das Zertifikat für eine Dauer von zehn Jahren und erklärt zugleich die Übereinstimmung der in Betrieb genommenen Anlagen mit der Projektdokumentation. Anschließend erfolgt die finale Abnahme durch eine gesonderte Kommission.

Das Verfahren für die Erteilung des Zertifikats sowie die Bestätigung der Herkunft der erzeugten Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist gesondert geregelt und besteht im Wesentlichen aus folgenden Schritten:

Der Auftraggeber, der Bauunternehmer oder die bevollmächtigte Organisation ist nach der erfolgten Testphase und vor der finalen Aufnahme der Tätigkeit verpflichtet, einen Antrag auf die Erteilung des Zertifikats über die Herkunft der Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu stellen und der Abnahmekommission bei den staatlichen Behörden - darunter auch die zuständige Umweltbehörde - weitere gesetzlich festgelegte Dokumente vorzulegen mit dem Ziel, die Übereinstimmung des Objekts mit den Projektdokumenten feststellen zu lassen. Dem Antrag ist der Abnahmeakt (z. B. zwischen Werkunternehmer und Auftraggeber) beizufügen. Sämtliche Unterlagen ein-

schließlich Antrag können auf dem elektronischen Wege übermittelt werden. Auf Grundlage der eingereichten Dokumente werden die Anlagen sowie die Flächen von Beamten der Umweltbehörde begutachtet. Anschließend wird das Gutachten dem Umweltministerium vorgelegt. Im nächsten Schritt entscheidet das Umweltministerium innerhalb von 15 Tagen über die Übereinstimmung des Objekts mit den Projektdokumenten und bestätigt die Begutachtung des Objekts. Das Zertifikat kann anschließend mit dem endgültigen Abnahmebescheid der Kommission erteilt werden.

Wichtige Hinweise

Das Zertifikat ist zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Energielieferverträgen und den Anspruch auf Einspeisevergütung. Die Einspeisevergütung darf deshalb erst ab dem Datum der Zertifikatserteilung beansprucht werden. Besonders zu beachten ist, dass dem Antrag auf amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Objekt und Projektunterlagen unbedingt im selben Zug ein Antrag auf Erteilung des Zertifikats über die Herkunft der erzeugten Energie beizufügen ist. Werden die amtliche Bestätigung und die Erteilung des Zertifikats gesondert beantragt, kann es erforderlich werden, dass sämtliche Unterlagen, die bereits beim Antrag auf amtliche Bestätigung eingereicht wurden, bei dem Antrag auf Erteilung des Herkunftszertifikats erneut eingereicht werden müssen.

Förderung durch den belarussischen Staat

Gemäß Artikel 18 EEG fördert der belarussische Staat die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Stromgewinnung. Eine erneuerbare Energiequelle im Sinne des Gesetzes ist laut Artikel 1 EEG auch die Solarenergie. Deren Förderung erfolgt über eine Festvergütung.

Die staatliche Unterstützung der Solarenergie lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Artikel 16 EEG sichert den Betreibern von Solaranlagen nicht nur den Anspruch zu, ihre Erzeugungsanlagen an das staatliche Energienetz anzuschließen, sondern gewährleistet auch, dass staatliche Energieunternehmen den gesamten erzeugten Solarstrom abnehmen. Den Anlagenbetreibern wird damit staatlicher Schutz vor der unredlichen Einflussnahme dominierender Energieunternehmen gewährt.

Kurz gelesen: Fördermodelle für Solarenergie

Die Vergütung für Solarstrom ist abhängig von der Leistung der Anlage und dem Zeitpunkt der Zertifikatserteilung.

Zurzeit existieren folgende Fördermodelle:

- > Förderung durch einen erhöhten Einspeisetarif (die Einspeisevergütung für Solarstrom wird per Multiplikation des staatlich festgelegten Preises für elektrische Energie mit dem Faktor 2,7 ermittelt)
- > Förderung durch Steuervergünstigungen
- > Netzanschlussgarantie
- > der Staat trägt die Kosten, die für die Modernisierung staatlicher Energienetze entstehen, um Energie aus erneuerbaren Energiequellen einzuspeisen
- > Schutz der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung alternativer Energien vor den dominierenden Energieunternehmen
- > Abnahme der gesamten Energiemengen aus erneuerbaren Energiequellen durch Energieunternehmen

Die Betreiber sind berechtigt, die potenziellen Flächen für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen eigenständig zu ermitteln.

Die Abnahme des Solarstroms erfolgt zum erhöhten Einspeisetarif gemäß der Verordnung N 100 des Wirtschaftsministeriums der Republik Belarus vom 30. Juni 2011 betreffend die Tarife für elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen (im Weiteren: „Verordnung N 100“). Gemäß Punkt 1 der Verordnung N 100 werden die Tarife für elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen den erhöhten Tarifen für industrielle und vergleichbare Unternehmen gleichgestellt. Die Höhe der Einspeisevergütung für Solarstrom ergibt sich dabei aus der Multiplikation des erhöhten Tarifs für industrielle und ihnen gleichgestellte Unternehmen (Leistung bis 750 kW/a) mit dem Faktor 2,7. Der aktuelle Tarif für industrielle und ihnen gleichgestellte Unternehmen beim Wechselkurs 1 US-Dollar = 9.740 Weißrussische Rubel (BYR) beträgt 1.329,9 BYR (0,13 US-Dollar)¹.

0,13 x Faktor 2,7=0,351 US-Dollar/kWh

Voraussetzung hierfür ist, dass juristische Personen, die nicht in die staatliche Produktionsvereinigung „Belenergo“ eingegliedert sind, den Solarstrom auf dem Gebiet der Republik Belarus produzieren.

Steuerprivilegierungen

Die Einfuhr der Anlagen zur Produktion des Solarstroms erfolgt gemäß Artikel 96 des weißrussischen Steuergesetzbuches umsatzsteuerfrei. Voraussetzung für die Befreiung von der Umsatzsteuer ist jedoch die Bescheinigung darüber, dass es sich bei den Anlagen um solche zur Erzeugung von Solarstrom handelt. Diese Bescheinigung stellt das staatliche Komitee aus.

Gemäß Punkt 2.2 des Dekrets Nr. 10 (im Folgenden Dekret) ist der Investor von der Grundsteuer oder der Pacht für Grundstücke in staatlichem Eigentum befreit, die für den Bau der projektierten Objekte zur Verfügung gestellt wurden. Die Befreiung gilt für den Zeitraum der Projektierung und des Baus solcher Objekte und dauert fort bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr des Bauabschlusses folgt.

Laut der Bodenordnungsbehörde ist eine Pachtbefreiung erst dann möglich ist, wenn diese Bedingung im Investitionsvertrag, der von dem Vorsitzenden des Gebietsexekutivkomitees und dem Investor zu unterzeichnen ist, festgelegt wird. Die Bedingungen des Investitionsvertrages werden in jedem Einzelfall individuell vereinbart.

Abschluss von Investitionsverträgen

Das Verfahren, wie Investitionsverträge abzuschließen sind, regelt die Verordnung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Investitionsverträge mit der Republik Belarus, bestätigt durch die Verordnung des Ministerrates Nr. 1058 vom 6. August 2011 („Verordnung“). Der Investor hat einen Antrag - gerichtet an den Vorsitzenden des Gebietsexekutivkomitees einzureichen.

Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Ziffer 5 der Verordnung beizulegen:

- a, Entwurf des Investitionsvertrags
- b, Kopie des Zertifikats über die staatliche Registrierung
- c, beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister des Gründungsstaates (der Auszug darf nicht älter als ein Jahr sein) oder ein anderer entsprechender Nachweis des juristischen Status eines Investors nach dem Recht des Landes dessen Erteilung
- d, Kopie des Ausweisdokuments des Investors (mit der Übersetzung ins Russische einschließlich der notariellen beglaubigten Übersetzung)
- e, Kopie der Unterlagen, welche die Befugnisse des Unterzeichners des Investitionsvertrages bestätigen
- f, kurze finanzielle und wirtschaftliche Begründung des Investitionsprojekts in freier Form, die den Umfang und die Quellen von Investitionen, die Dauer der Ausführung des Investitionsprojekts und die erwartete sozialwirtschaftliche Wirkung darlegen
- g, andere Informationen, die das Investitionsprojekt beschreiben

Falls eine ausländische juristische oder natürliche Person als Investor auftritt und der Abschluss des Investitionsvertrages auf Russisch bzw. Weißrussisch oder in einer anderen Sprache vorgesehen ist, wird der Anfrage zusätzlich sowohl die Übersetzung des Investitionsvertragsentwurfs in die jeweilige Fremdsprache als auch die notariell beglaubigte Unterschrift des Übersetzers beigelegt.

¹ Währungskurs vom 8. Mai 2014.

Kontakt für weitere Informationen**Alina Radkovitch**

Zertifizierte Diplombjuristin

Tel.: +375 (17) 209 42 – 84

E-Mail: alina.radkovitch@roedl.pro**Brücken bauen**

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum INFOkompakt, 15. Juni 2014**Herausgeber:****Rödl & Partner Minsk**

Ul. Rakovskaja 16B-5H

220004 Minsk – Republik Belarus

Tel.: +375 (17) 209 42 – 84

E-Mail: minsk@roedl.prowww.roedl.de / www.roedl.com/by**Verantwortlich für den Inhalt:****Tobias Kohler** – tobias.kohler@roedl.pro**Layout/Satz:****Alexandra Krivlenko** – alexandra.krivlenko@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.